

Artikel 35

Berufstheater

- ¹ Auf Berufstheater und die in ihnen für die künstlerische Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 11, 12 Absatz 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 oder 2^{bis} und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar.
- ² Für die mit den für die Aufführungen notwendigen Tätigkeiten sowie für die Bedienung und Betreuung der Theaterbesucher beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar.
- ³ Für die mit der künstlerisch-technischen Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 9, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar. Dabei darf vor oder nach einer Verlängerung der Tages- und Abendarbeit gemäss Artikel 5 die tägliche Ruhezeit nicht herabgesetzt werden.
- ⁴ Für die während Tourneen oder Gastspielen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1, 2 und 3 ist Artikel 4 Absatz 1 für die Nacht bis 3 Uhr anwendbar.
- ⁵ Berufstheater sind Betriebe, die Schauspiel-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musical-Aufführungen durchführen.

Geltungsbereich (Absatz 5)

Als Berufstheater gelten Theaterbetriebe, die Schauspiel-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musical-Aufführungen veranstalten. In den Geltungsbereich fallen auch andere professionelle Theaterbetriebe (z. B. Kabarett). Unerheblich ist, ob es sich um Theater mit festem oder nicht festem Aufführungsstandort handelt oder ob das Theater ein festes Ensemble oder Mitwirkende mit Stückverträgen beschäftigt. Wesentlich ist, dass es professionelle Theater und nicht Laienbühnen sind.

Der Geltungsbereich der Sonderbestimmungen ist abhängig von der Art der Tätigkeit im Theater. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit der künstlerischen Gestaltung der Aufführungen beschäftigt sind (künstlerisches Personal gemäss Abs. 1), gelten nicht die gleichen Sonderbestimmungen wie für die Angestellten, die mit den für die Aufführungen notwendigen Tätigkeiten sowie für die Bedienung und Betreuung des Theater-

publikums beschäftigt werden (technisches und kaufmännisches Personal gemäss Absatz 2) oder gar Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der künstlerisch-technischen Gestaltung (Absatz 3) der Aufführungen beschäftigt sind.

Das künstlerische Personal umfasst Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen z. B. aus den Bereichen Gesang, Tanz, Schauspielkunst, Orchester- und Chormusik, Regie, Statisterie usw. Die vom Theater angestellten Musikerinnen und Musiker gehören auch zum künstlerischen Personal. Sie fallen nicht in den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen für Berufsmusiker und -musikerinnen ([Art. 36 ArGV 2](#) )

Zum technischen und kaufmännischen Personal zählen z.B. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Bühnendienst, im technischen Dienst (z. B. Schreiner, Elektriker usw.), im Transportdienst, und generell im Theater beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zwar mit den Aufführungen zusammen-

hängen, aber nicht künstlerischer Art sind, wie beispielsweise die Platzanweisung, sowie die Bedienung der Garderobe und der Kassen u.v.m.

Mit der Änderung der Verordnung vom 1. Juli 2004 wurde eine neue Personalkategorie eingeführt: die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der künstlerisch-technischen Gestaltung der Aufführungen beschäftigt sind (Absatz 3). Diese Bestimmung definiert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit technisches Wissen erfordert und gleichzeitig künstlerisch geprägt ist, und die während einer Aufführung eine bestimmte Kontinuität und Verantwortung zu gewährleisten haben, und deshalb während der Produktion bzw. den Aufführungen eines bestimmten Stückes nicht ersetzbar sind. Zu diesen Personalkategorien gehören beispielsweise der Bühnenmeister, der Gewandmeister, der Produktionsleiter und der Tonmeister. Hingegen sind Funktionen wie Ankleider, Assistenzassistent und Maschinist während der Produktion und den Aufführungen ersetzbar, und zählen somit nicht zur Kategorie der künstlerisch-technischen Berufe.

Auf das Personal der Theater sind viele verschiedene Sonderbestimmungen anwendbar. Die besonderen Bestimmungen, die für einige gelten (z.B. die Verkürzung der täglichen Ruhezeit) setzen in ihrer Umsetzung deshalb voraus, dass sie Sonderbestimmungen nicht alle gleichzeitig anwendbar sein können.

Künstlerische Gestaltung der Aufführungen (Absatz 1)

Artikel 4

Nach Absatz 1 kann das künstlerische Personal in der Nacht bis 1 Uhr ohne Bewilligung beschäftigt werden (Ausnahme Absatz 4). Für Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Nachtarbeitsbewilligung einzuholen. Für eine Bewilligung muss ein dringendes Bedürfnis vorliegen oder die Unentbehrlichkeit (besonderes Konsumbedürfnis) nachgewiesen werden können. Nach Absatz 2 ist der ganze Sonntag von einer Bewilligung befreit.

Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind einzuhalten (vgl. [Kommentar Art. 4 ArGV 2](#) .

Artikel 7 Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen für länger dauernde zusammenhängende Produktionen länger als an 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (in Abweichung von [Art. 21 Abs. 3 ArGV 1](#) ). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muss unmittelbar im Anschluss an die höchstens 11 aufeinander folgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 3 Tagen gewährt werden. Diese Ruhezeit ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von mindestens 83 aufeinander folgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt werden (vgl. [Kommentar Art. 22 ArGV 1](#) ). Als Premiere gilt die erste Aufführung eines neuen Werkes durch das betreffende Theater.

Artikel 11

Der Sonntagszeitraum kann bis zu 3 Stunden vor- oder nachverschoben werden. Dies bedeutet, dass der Sonntag z.B. die Zeit von Samstag 20 Uhr bis Sonntag 20 Uhr oder von Sonntag 2 Uhr bis Montag 2 Uhr umfassen kann. Die Dauer des freien Sonntags wird dadurch nicht beeinträchtigt, d.h. der freie Sonntag ist auch in diesem Fall im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Es ist zu beachten, dass diese Verschiebung nur erfolgen kann, wenn sie für den gesamten Betrieb gilt. Eine weitere Voraussetzung für die Verschiebung ist die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ([Art. 18 Abs. 2 ArG](#) .

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Berufstheatern sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unre-

gelmässig auf das Jahr verteilt werden (anstatt auf jeden zweiten Sonntag, nach [Art. 20 Abs. 1 ArG](#) [↗](#)), wobei im Kalenderquartal mindestens ein freier Sonntag zu gewähren ist.

Artikel 12 Absatz 2

Dem künstlerischen Personal sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

In Bezug auf die zu gewährenden freie Sonntage haben die Berufstheater die Wahl zwischen Absatz 1 und 2 von Artikel 12. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann im selben Betrieb von einer Organisationseinheit zur anderen variieren, muss aber für ein Jahr konstant bleiben. Werden bestimmten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Jahr beispielsweise weniger als 26 freie Sonntage gewährt, so haben sie diese Anrecht auf eine Ersatzruhezeit von 47 Stunden, selbst wenn sie mehr als 12 Sonntage frei gehabt haben.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden ([Art. 20 Abs. 2 ArG](#) [↗](#)).

Artikel 14 Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es Betrieben mit erheblichen saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall (vgl. [Kommentar Art. 22 Abs. 1 ArGV 1](#) [↗](#)), die wöchentlichen freien Halbtage den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche, sondern für einen Zeitraum von 12 Wochen zusammenhängend zu gewähren. Diese Bestimmung ist nur auf die Theater anwendbar, die klare saisonal ausgerichtete Spielzeiten haben

und deshalb während bestimmten Jahreszeiten auch entsprechende Spielpausen haben.

Artikel 14 Absatz 2bis

Diese Bestimmung trägt den besonderen Arbeits- und Ruhezeiten des künstlerischen Personals Rechnung, indem ihr wöchentlicher freier Halbtage am Nachmittag zwischen 12 Uhr und 22 Uhr zu liegen kommen kann. Der wöchentliche freie Halbtage umfasst mindestens 8 Stunden. Im Anschluss daran ist die tägliche Ruhezeit zu gewähren.

Diese Bestimmung kann nur zur Anwendung gelangen, sofern nicht Gebrauch von [Artikel 14 Absatz 2 ArGV 2](#) [↗](#) gemacht wird.

Notwendige Tätigkeiten für die Aufführungen sowie Bedienung und Betreuung des Theaterpublikums (Absatz 2)

vgl. Kommentare zu den Art. 4, 7 Abs. 1, 12 Absätze 1 und 2, 13 und 14 Abs. 2

Artikel 10 Absatz 3

Das technische und kaufmännische Personal kann bei Nacharbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsende vor 1 Uhr in einem Zeitraum von 17 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die effektive tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten darf ([Art. 17a ArG](#) [↗](#)). Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen.

Künstlerisch-technische Gestaltung der Aufführungen (Absatz 3)

vgl. Kommentare zu den Art. 4, 7 Abs. 1, 12 Absätze 1 und 2, 13 und 14 Abs. 2.

Artikel 5

Die Berufstheater dürfen das künstlerisch-technische Personal bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigen. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Eine zusätzliche Sonderbestimmungen sieht vor, dass nach einer solchen Verlängerung die Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen muss, und sie nicht auf 8 Stunden herabgesetzt werden darf.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von zwei Wochen muss in diesem Falle die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauffolgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach [Artikel 25 ArGV 1](#)  geleistet werden (vgl. [Art. 19 ArGV 1](#) .

**Tourneen und Gastspiele
(Absatz 4)**

Die Besonderheit dieser Tätigkeiten erlaubt zu Recht die bewilligungsfreie Verlängerung der Nacht bis 3 Uhr. Wird ein Theaterensemble eingeladen in einem anderen Theater aufzutreten oder ist ein Ensemble auf Tournee, so ist davon auszugehen, dass das Dekor abmontiert und die Kostüme versorgt werden müssen, bevor die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen zu ihrem Stammtheater zurückkehren bzw. zu ihrem neuen Auftrittsort weiterreisen können.